

Antrag auf Änderung der Sozialfondssatzung für die Sitzung des StuPa am 16.10.2008

Das Semesterticketbüro stellt folgenden Antrag:

Die am 21.04.2008 vom StudentInnenparlament geänderte Sozialfondssatzung wurde vom Präsidium der HU nach einer Empfehlung der Rechtsstelle der HU aufgrund formaler Einwände nur bis einschließlich November 2008 genehmigt. Aus diesem Grund ist eine weitere Änderung der Sozialfondssatzung notwendig.

Das StudentInnenparlament möge beschließen, die Satzung nach § 18 a (5) BerlHG („Sozial-Fonds-Satzung“) wie folgt zu ändern:

Legende:

Kursiv und Unterstichen: geändert.

1.

§ 2 Überschrift: Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren

§ 2 Abs. 1 Satz 1

Antragsberechtigt sind an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studierende. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet.

Begründung:

Diese von der Rechtsstelle vorgeschlagene Formulierung macht noch einmal den Unterschied zwischen Antragsstellung und Zuschussberechtigung deutlich. Faktisch ändert sich nichts. Auch bisher wurde die Zuschussberechtigung in § 2 geregelt. Die Antragsberechtigung ergab sich implizit auch aus § 2 in Verbindung mit § 7. Auf diesen Unterschied auch explizit hinzuweisen halten wir für sinnvoll.

2.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1.:

die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 250 €. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 250 €, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigte Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden.

Begründung:

Dieser Absatz ist der Stein des Anstoßes. Die bisherige Formulierung war der Rechtsstelle sowohl zu undeutlich als auch zu untransparent. Aus diesem Grund wurde diese Formulierung gewählt. Auch hier ändert sich faktisch nichts. Wichtig war die Feststellung, dass die Kosten der Unterkunft nur in einer Höhe bis zu 250 Euro erstattet werden und es sich also nicht um eine automatische Pauschale handelt. Des Weiteren wird die Heizkostenpauschale auch für weitere Personen im Haushalt anrechenbar gemacht.

3.

§ 10 Abs. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Begründung:

Dies ist eine rein formale Änderung auf Wunsch der Rechtsstelle. Auch wenn es bisher implizit klar war, schreiben wir es jetzt noch mal explizit in die Satzung und die Satzung ist wieder ein Stückchen transparenter.